

Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.
Anzeigen: Die Dreispaltene mm-Jeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Aöln, Denloer Wall 9.

Fernsprecher Num 6578. Postfach-Konto Aöln 16977.
Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Sollten die Deutschen nicht ihren Absonderungsgeist gegeneinander, so würde neben ihnen keine andere Nation bestehen können.
Stomard.

Reichsmanteltarifvertrag für Gemeindearbeiter.

Die für den 21. März in Aussicht genommenen Verhandlungen, die in Hannover stattfinden sollten, wurden auf Wunsch des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes auf den 24. und 25. März vertagt. Anfänglich wollten die Verhandlungen nicht vom Fied kommen, da die Arbeitgeber zunächst eine Vereinbarung über eine Verlängerung des bestehenden R. M. T. wünschten für den Fall, daß die Verhandlungen über die Abänderung zu keiner Einigung führten. Die Arbeitgeber waren angeblich infolge der Vertagung untrouisch geworden. Jedoch widersprachen die Gewerkschaften einer Verlängerung des bestehenden Vertrages, zuzustimmen solange, als nicht alle Möglichkeiten zu einer friedlichen Verständigung über die Abänderungsanträge zu gelangen, erschöpft seien. Nach mehrstündiger Debatte kamen die Verhandlungen wieder in Fluß und endeten schließlich am zweiten Tage mit einem Ergebnis, das für beide Parteien tragbar und annehmbar erscheint.

Wir beschränken uns für heute darauf, die wichtigsten Bestimmungen in der neuen Form bekanntzugeben.

§ 8 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Ziffer 1 a: Gemäß § 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 1923 beträgt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit 8 Stunden. Sie regelt sich auch im übrigen, soweit nicht in nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nach dieser Verordnung.

Ziffer 1 b: In den Bezirken, für die auf Grund der bisherigen Regelung eine von Ziffer 1 a Satz 1 abweichende Arbeitszeit festgelegt war, verbleibt es bis zum 31. 12. 1925 bei dieser Regelung, auch wenn sie vorübergehend nicht durchgeführt ist. In Gemeinden, die auf Grund bezirklich zugelassener Ausnahmen von der abweichenden Regelung keinen Gebrauch gemacht haben, bedarf die Einführung der bezirklich vorgesehenen Regelung der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Ziffer 1 c: Nach dem 31. 12. 1925 sind Änderungen des bestehenden Zustandes durch Vereinbarung zulässig, wenn dies mit einmonatiger Frist beantragt wird. Bis zum Abschluß der neuen Vereinbarung hat es beim bestehenden Zustand sein Bewenden.

Zusatz: Die Parteien sind darüber einig, daß durch den RMT die Anwendung der Ver-

ordnung vom 13. Februar 1924 (RG. Bl. I S. 66 und S. 164) nicht ausgeschlossen ist.

Protokollerklärungen zu § 3 Ziffer 1.

a) Für die Venderung bestehender Arbeitszeiten sind die für die Regelung erheblichen allgemeinen und besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend.

b) Die Vertragsparteien erklären, daß sie notwendigen Veränderungen der Arbeitszeit Hindernisse nicht in den Weg legen werden.

c) Die auf Grund des § 3 Ziffer 1 b RMT 1924 erfolgten Kündigungen von Arbeitszeitregelungen werden hiermit zurückgezogen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Ziffer 1: Wie bisher Ziffer 1 Satz 1.

Ziffer 2: Für die dienstplanmäßige Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 25 v. H. gewährt. Dort, wo die örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf den bisherigen Zustand es bedingen, kann der Zuschlag durch Bezirksvereinbarung bis zu 50 v. H. erhöht werden.

Ziffer 3: Zuschläge für Nacht- oder Sonntagsarbeit können, wenn diese Arbeitsleistungen weder dienstplanmäßig noch Ueberstundenarbeit sind, durch Bezirksvereinbarung festgelegt werden. Die Zuschläge dürfen 50 v. H. nicht übersteigen.

Ziffer 4-7: Wie bisher. Ziffer 3-6 einschließlich Fußnote zu bisheriger Ziffer 3.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

Ziffer 1 wie bisher.

Ziffer 2: Wie bisher einschließlich Fußnote 1, jedoch soll es heißen:
In a) 1.: Bei der Untersuchung durch einen Arzt im Falle der plötzlichen Erkrankung eines Arbeiters;

in a) 6.: Bei der Hochzeit des Arbeiters und der eigenen Kinder;

in a) 8.: Bei Todesfällen in der eigenen Familie (Kinder, Eltern, Geschwister, wie sonstige Verwandte, wenn letztere im Haushalte des Arbeiters leben);

in b) 1.: Bei schweren Erkrankungen in der eigenen Familie (Ehefrau, Kinder), sofern für die nach ärztlicher Bescheinigung erforderliche Pflege des Erkrankten eine andere Person nicht beschafft werden kann, oder der Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit des Arbeiters trotzdem erforderlich ist.

Ziffer 3-8 wie bisher.

8. § 12 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

In denjenigen Orten, in denen auf Grund einer am 30. Juni 1923 gültigen günstigeren Regelung einzelner Arbeiter bereits einen längeren Urlaub erreicht hatten, kann durch Bezirksvereinbarung diesen Arbeitern ein Zuschuldaug, jedoch insgesamt nicht über den früher erreichten Urlaub hinaus, gewährt werden.

Neue Fußnote zu § 12 Ziffer 1: „Unter Lohn sind diejenigen Bezüge zu verstehen, die der Arbeiter im Falle der Arbeitsleistung planmäßig während des gleichen Zeitraumes bezogen hätte (Nettolohn).“

9. § 13 erhält folgende Fassung:

Satz 1 wie bisher.

Satz 2: „Für Arbeitsleistungen an diesen Tagen wird ein nach § 7 (neuer) Ziffer 5 zu berechnender Zuschlag von 50 v. H. ge-

währt. Dort, wo die örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf den bisherigen Zustand es bedingen, kann der Zuschlag durch Bezirksvereinbarung bis zu 100 v. H. erhöht werden.

Satz 3: „Die sonst nach diesem Vertrage zustehenden Zuschläge dürfen nur neben Zuschlägen von 50 v. H. gemäß Satz 2 gewährt werden.“

Bezgl. § 14 (Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen) verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Außer diesen sind noch einige andere Punkte geregelt worden, die nicht von so erheblicher Bedeutung sind. Auch die Schiedsstellenordnung ist in einigen Bestimmungen verbessert worden. Die Vertragsparteien werden demnächst zu dem Verhandlungsergebnis Stellung nehmen.

Bis zur beiderseitigen Annahme oder bis zum Abschluß einer anderweitigen Vereinbarung — längstens jedoch bis zum 30. April 1925, — findet der R. M. T. 1924 sowie etwa gefündigte Bezirks- oder Ortsarbeitsverträge Anwendung mit der Maßgabe, daß im § 12, Ziffer 8, Satz 2, ersetzt werden die Worte „bis zum 31. 3. 1925“ durch die Worte „bis zum 30. 4. 25“.

Löhne und Lebenshaltungskosten.

Die schweren Lasten, die der deutschen Wirtschaft durch das Londoner Abkommen erwachsen, sind gewiß in Anbetracht der der vorhergehenden Schwächung durch den Krieg auch bei der Gestaltung der sozialen Verhältnisse in Deutschland wohl zu beachten.

Es vergeht daher auch keine Gelegenheit, wo nicht die Unternehmer auf diese Schwächung hinweisen und die Notwendigkeit betonen, daß der Wirtschaft eine ausreichende Spanne der Erholung gewährt werden müsse, um diese Lasten auf die Dauer tragen zu können. Ob diese Erholung aber soweit gehen kann wie im vergangenen Jahre, wo die Gehalts- und Lohnempfänger fast die gesamten Steuerlasten getragen haben, erscheint weder wirtschaftlich noch sozial tragbar.

Es geht auch nicht an, auf der einen Seite sich Preise zahlen zu lassen, die nicht berechtigt sind, wie noch unlängst ein Großindustrieller und genauer Kenner der Wirtschaft scharf betonte, und auf der anderen Seite die Produktionskosten nur auf Kosten der Arbeitnehmer zu ermäßigen versuchen.

Die bisher betriebene Lohnpolitik der Wirtschaft, einschließlich der öffentlichen Körperschaften, beginnt sich ins eigene Fleisch zu schneiden. Abgesehen von allen sozialen und rein menschlichen Erwägungen ist auf die Dauer auch wirtschaftlich

nicht mehr zu verantworten, die Löhne an der unteren Grenze des Existenzminimums herumpendeln zu lassen. Nichts anderes wie ein Herumpendeln um die unterste Grenze der Existenzmöglichkeit sind die jetzigen Löhne.

Schon in Vorkriegszeiten war das Niveau der Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft, — die Reichs-, Staats- und Gemeindegewerkschaften nicht ausgeschlossen — ein recht tiefes, im Vergleich zu dem der übrigen Gesellschaftsschichten in Deutschland sowohl, wie zu dem der Arbeiterschaft in manchen anderen Industrieländern. Nur der deutschen, so viel angefeindeten Sozialversicherung war es zu danken, wenn dieser Unterschied nicht noch krasser in die Erscheinung getreten ist. In den letzten Jahren hat sich dieses Verhältnis noch weiter zuungunsten der Arbeitnehmer verschoben.

Nach amtlichen Darstellungen soll der Reallohn der ungelerten Arbeiter im vergangenen Jahre 100 bis 110 Prozent des Vorkriegslohnes betragen haben. Für die gelerten Arbeiter wird dieses Verhältnis auf 90 bis 95 Prozent angegeben. Zur Grundlage der Berechnung des Reallohnes wird gewöhnlich der Reichsindex für die Lebenshaltungskosten genommen. Auf dieser Basis läßt sich aber kein der Wirklichkeit entsprechender Reallohn berechnen. Es sei nur an die erhebliche Steigerung der Beiträge für die Sozialversicherung, an die Erhöhung der Steuern usw. erinnert, die für die Beurteilung des Reallohnes von der größten Bedeutung sind, aber beim Lebenshaltungsindex keine Berücksichtigung finden. Eine verhältnismäßig unwesentliche Änderung der Berechnungsmethode des Index hat schon im Februar einen Unterschied von 10,5 Prozent gebracht. In Wirklichkeit sind die Reallohne seit 1914 in keiner Gruppe gesunken, sondern durchweg gesunken.

Nochmehr aber wie der Reallohn weist das Lebenshaltungsniveau eine Senkung auf, da die Folgen des Krieges und der Inflation, wo der Reallohn zeitweise noch seine 30 Prozent der Vorkriegslohne ausmachte, noch lange nicht in den Haushaltungen überwunden sind. Die Unmöglichkeit, den Verschleiß an Kleidung, Wäsche, Schuhe und sonstigen Haushaltungsartikeln in der Kriegs- und Inflationszeit durch Neuanschaffungen zu ersetzen, drückt heute noch ganz gewaltig auf die Lebenshaltung.

An einzelnen konkreten Beispielen läßt sich aber auch genau nachprüfen, daß die Reallohne heute wesentlich niedriger stehen wie 1914.

Nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin betrug der Wochenlohn eines städtischen Handwerkers am 15. Juli 1914 im gewogenen Durchschnitt von den Endlöhnen 36,90 Mark in den Kammerei- und Regiebetrieben. Am 15. Dezember 1924 dagegen ohne Sozialzulagen 35,48 M. Mit Sozialzulagen (für Ehefrau und ein Kind) stellt sich das Verhältnis von 1914 zu 1924 wie 100 zu 106. Nur bei einigen Werten wie M. E. Werks und der Straßenbahn, die 1914 entweder Privatbetriebe waren oder vor der Eingemeindung der betreffenden Bezirke von einer andern Stadtverwaltung geleitet wurden, und recht erbärmliche Löhne zahlten, ergibt sich ein Verhältnis von 100 bis zu 115, dem aber bei manchen Arbeitergruppen ein Verhältnis von 100 bis zu 85 herab gegenübersteht.

Insgesamt dürfte der gewogene Durchschnitt bei allen Gruppen aber das Verhältnis von 100 zu 106 nicht überschreiten. Derartige Beispiele können beliebig vermehrt werden.

Eine Erhöhung des Nominalgoldlohnes um 8 bis 18 Proz. gegenüber 1914 bedeutet aber, selbst bei Zugrundelegung der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten eine Reduzierung des Reallohnes um mindestens 20 bis 25 Prozent und in weiterer Berücksichtigung der Differenzen, die sich zwischen den wirklichen Kosten der Lebenshaltung und den bei Berechnung des Index angenommen ergeben, ein Herabdrücken der Lebenshaltung, die mit dem Verhältnis von 100 zu 65 wohl richtig gekennzeichnet ist.

Alle Entschuldigungen und Gründe, die die Wirtschaft zur Rechtfertigung ihrer

Den organisierten Kollegen ins Stammbuch!

Solange der einzelne Kollege nicht begreift, daß der beste Führer mit einer Organisation nichts anzufangen weiß, die nur aus Mitgliedsbüchern und nicht aus lebenden, wollenden, opfernden, lernenden Menschen besteht, so lange hat er das Recht verwirrt, über „Bonzen“ und „blutjagende“ Verwaltungen zu schimpfen! Auch die Politik, vor allem Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik, verlangt Leistungen! Leistungen aber heißt nicht, in Verammlungen große Töne reden und etwa die Internationale singen, sondern Leistung heißt, stete opfernde Arbeit in der Organisation, Vertiefung seines eigenen Wissens und Aufklärung anderer Kollegen. Trotz aller Sorge, aller Entbehrung, die den einzelnen drückt, muß die letzte Kraft dafür geopfert werden, zu seinem und der anderen Nutzen. Wer den Fortschritt will, muß für den Fortschritt arbeiten!

H. Goetz.

jetzigen Lohnpolitik angibt, können diese Lasten nicht aus der Welt schaffen.

Die Folge davon fällt in letzter Linie auf die Wirtschaft und den Staat, auf die ganze Nation zurück.

Ein bestimmtes Maß von Bedürfnissen erfordert unbedingt der Befriedigung, in erster Linie die Ernährung. Wenn nun aber die großen Massen der Lohnempfänger, die mit ihren Angehörigen mehr wie die Hälfte der Bevölkerung ausmachen, 65 bis 75 Prozent des Einkommens für die Ernährung ausgeben müssen, bleibt für die Befriedigung der übrigen Bedürfnisse recht wenig übrig. An Wohnung, Kleidung, Schuhe, Wäsche und allen anderen Konsum, muß bis zum äußersten gespart werden. Der Inlandsmarkt für alle Erzeugnisse der Industrie, des Handwerks und Gewerbes, wird dadurch untergraben. Qualitätsarbeit wird nicht mehr verlangt. Billig muß jeder Gebrauchsgegenstand sein, das Schlechte an ihm wird zwangswise in Kauf genommen. Wie aber die Wirtschaft sich unter diesen Umständen auf Qualitätsarbeit einstellen kann, um wieder Absatz auf dem Weltmarkt zu finden, wenn ihr die notwendige Basis hierfür, ein guter Inlandsmarkt

fehlt, ist das Geheimnis der jetzigen Lohnpolitik.

Die mangelnde Kaufkraft der Arbeitnehmer hat noch eine weitere Auswirkung. Die Notwendigkeit, immer das billigste zu kaufen, läßt die Masse immer mehr auf die billigen ausländischen Produkte zurückgreifen. Im Inlande feiern hunderttausende von fleißigen und willigen Arbeitskräften, weil sie keine Beschäftigung finden können, infolge mangelnden Absatzes, daß sie geht dann ein großer Teil des deutschen Einkommens nach dem Auslande. Versuche, durch Errichtung von hohen Zollschränken, um noch höhere Preise für die Inlandsprodukte zu erreichen, müssen in letzter Linie zu einer weiteren Schwächung der Kaufkraft des Inlandes führen.

Da ist es interessant, zu erfahren, wie andere Länder das Problem zu lösen suchen. England, der schärfste Konkurrent Deutschlands, hat gegenwärtig Tariflöhne, die den Lebenshaltungskosten entsprechen. Hier steht das Verhältnis zwischen dem Nominallohn der Vorkriegszeit und den heutigen Löhnen wie folgt. Im Baugewerbe: 100 zu 180 bis 205, im Bergbau: 100 zu 152 bis 176, Maschinenbau: 100 zu 145 bis 176, Holzindustrie: 100 zu 188 bis 201. Druckerergewerbe: 100 zu 202 bis 217. Wohlgemerkt die Tariflöhne, die in der Regel nicht als Normal-, sondern als Mindestlöhne gewertet werden müssen. Sie entsprechen durchaus der Verteuerung der Lebenshaltung, die 100 zu 180 steht, und gehen teilweise bis 30 Proz. darüber hinaus.

Gewiß hat die englische Industrie keine Lasten aus dem Londoner Abkommen zu tragen, aber dafür auch keine Annulierung ihrer Anleihen und Obligationen infolge einer Inflation, während die Verzinsung der Kriegsschulden doch immerhin eine unheimliche Belastung bedeutet.

In Italien sehen wir die nämliche Erscheinung. Zur nämlichen Zeit, als der Lebenshaltungsindex dort sich zwischen 459 bis 487 v. J. bewegte, zeigte die Lohnkurve einen Stand von 482 bis 690 in der Textilindustrie.

Es entspricht daher durchaus nicht dem Wohle der Wirtschaft, wenn die Löhne so niedrig bemessen werden, daß die Arbeiterschaft an der unteren Grenze des Existenzminimums dahinvegetiert. Eine Verbilligung der Produktion muß unbedingt durch Beseitigung der Verdienstgrenze des Unternehmers und durch technische Verbesserungen und bessere Durchorganisation der Betriebe ersetzt werden.

So notwendig auch die Neubildung von Kapital ist, es braucht sich notwendigerweise nicht vollständig aus dem Unternehmergewinn zu bilden. Erfahrungen gemäß sind es gerade die unteren Schichten des Volkes, wo der Sparsinn nicht erloschen ist, allerdings muß ihnen auch die Möglichkeit zum Sparen gegeben werden.

Sorgen wir durch die Stärkung der gewerkschaftlichen Organisationen dafür, daß die Wirtschaft von ihrem bisherigen falschen Wege in der Lohnpolitik abgedrängt wird.

Tarifliche Schiedsstellen.*)

Von vielen Gewerkschaftlern wird behauptet, die tariflichen Schlichtungsorgane seien im allgemeinen den Geschlichen vorzuziehen, weil sie mit größerer Objektivität die Tarifbestimmungen behandeln könnten. Einerseits, weil die Möglichkeit besteht, als unparteiischen Vor-

stehen immer dieselbe Person zu nehmen und andererseits auch die Beisitzer von Arbeitgeber- wie von Arbeitnehmerseite in den Streitfragen sich ein besseres Urteil bilden könnten, weil sie dauernd unter bzw. nach dem Tarif arbeiten.

Es mag Fälle geben, wo das ohne weiteres zutrifft, jedoch allgemein dürfte das nicht der Fall sein. Nach der Praxis zu urteilen, muß man heute sagen, daß ein solches Gremium keine Schiedsstelle oder Schiedsgericht ist, das nach Recht und Gewissen urteilt, sondern eine wichtige Parteiverhandlung unter einem oder drei unparteiisch sein sollenden Vorsitzenden. Diese Vorsitzenden sind meist Staatsbeamte, Rechtsanwälte oder, wie es in letzter Zeit oft vorkommt, Syndikals industrieller Arbeitgeberverbände, sofern der Streit um materielle Fragen geht, wo nach der tariflichen Schiedsstellenordnung des A.M.T. drei unparteiische vorhanden sein sollen. Es liegen Fälle vor, wo Schiedsstellen folgende Zusammensetzung hatten: In Lohnstreitigkeiten drei unparteiische, als Vorsitzenden einen Staatsbeamten, gewählt von beiden Streitparteien, einen Industriellen, benannt von den Arbeitgebern, einen Kartellsekreter, benannt von den Arbeitnehmern. Dazu von jeder Partei drei bis fünf Beisitzer. Bei solcher Besetzung einer Schiedsstelle wird doch niemand behaupten können, daß das ein unparteiisches Gericht sei. Besonders erst recht nicht dann, wenn der Leiter der Verhandlung noch in einem gewissen Verhältnis zu den kommunalen Verwaltungen steht. Die Schiedsprüche, die gefällt werden, basieren meist auf der Grundlage des Anordnungsbeschlusses der Verwaltungen bzw. des Arbeitgeberverbandes. Schiedsgerichtssitzungen in Lohnsachen werden oft unendlich in die Länge gezogen, was der Streitsache meistens gar nicht entspricht. Die entstehenden Kosten für Sitzungsgelder der Unparteiischen, die pro Person bei einer achtstündigen Sitzung rund 100 M. ausmachen, ohne Bahnfahrt, sind ebenfalls bedenklich. Das letztere eine angenehme Einnahme ist neben einem auskömmlichen Gehalt, wird wohl niemand bezweifeln.

Kochend im Laufe der Zeit diese Erfahrungen gemacht worden sind, ist es notwendig, daß die darüber bis jetzt bestehenden Bestimmungen geändert werden. Bleiben sie weiter in Kraft, so wird die vorhandene Abneigung gegen dieses Verfahren vermehrt und dazu führen, daß Schiedsprüche einfach von den Beteiligten nicht mehr beachtet werden, wodurch das ganze Tarifwesen leidet.

Man kann noch damit einverstanden sein, tarifliche Schiedsstellen für Streitigkeiten über Auslegungen der Vertragsbestimmungen beizubehalten. Jedoch dürften in Lohnstreitigkeiten die gesetzlichen Schlichtungsinstanzen nach rein praktischen Gesichtspunkten den tariflichen Schiedsstellen vorzuziehen sein.

Denn auch unsere Einrichtung des Zentralschlichtungsausschusses ist ja nicht die letzte Instanz, die bleibt. Gehört eine Partei einem Schiedspruch des Zentralschlichtungsausschusses ab, so entscheidet auf Antrag der annehmenden Partei das Reichsarbeitsministerium durch die Verbindlichkeitsklärung.

Wenn man schon als letzte Instanz eine „gesetzliche“ nehmen muß, ist es schon richtig, auch die vorhergehenden gesetzlichen Instanzen sprechen zu lassen. Ein Reichslohntarif kann ja für uns doch nicht in Frage kommen, sondern höchstens Bezirks tariffs. Die Grenzen der kommunalen Arbeitgeberverbände weichen im Großen ganzen nicht erheblich von den Grenzen der Schlichtungsbezirke ab, so daß der jeweilige Schlichter ganz gut die Verhandlungen über Lohnstreitigkeiten der Gemeindearbeiter und Straßenbahner führen kann.

Nach § 4 Abs. 2 der Schiedsstellenordnung des A.M.T. ist ja der Schlichter die Stelle, die den Verhandlungsleitenden Vorsitzenden der Bezirkschiedsstelle zu ernennen hat, wenn die Parteien sich nicht einigen können. Wenn man also schon einmal eine gesetzliche Stelle in Anspruch nehmen muß, kann soll man die Einrichtung ganz und nicht nur in Ausnahmefällen nehmen, wobei dann meist Entschel-

dungen fallen, die nicht den gewollten Zweck erreichen.

*) Wenn auch die Verbandsleitung nicht allen Ausführungen dieser Zuschrift eines Kollegen, der das Wirken der tariflichen Schiedsstellen genau beobachtet, nicht vollständig beipflichten kann, sind sie doch wert, bei den schwebenden Verhandlungen zwecks Erneuerung des Reichsmanteltarifvertrages sehr beachtet zu werden. Tatsache ist, daß das Vertrauen zu den tariflichen Schiedsstellen bei der Kollegenschaft im letzten Jahre nicht gewachsen ist.

Lohnbewegungen u. Tarifverträge.

Neuregelung der Gemeindearbeiterlöhne in Berlin.

Die Bezirksleitung unseres Verbandes in Berlin hatte im Vormonat beim Berliner Magistrat beantragt, die Lohnsätze für die in den Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter um 10 Pfg. pro Stunde zu erhöhen. Am 19. März fanden mündliche Verhandlungen statt, wobei der Magistrat erklärte, daß er den Antrag ablehne, wie er überhaupt ablehne, einer Erhöhung der Löhne irgendwelcher Art und Höhe zuzustimmen. Von Arbeitnehmerseite ist daraufhin die Bezirkschiedsstelle angerufen worden. Diese war am Samstag, den 21. März zusammengetreten, um zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Nach bevor die Sitzung eröffnet wurde, kam es zwischen den Streitparteien zu einer Verständigung. Der Magistrat hatte seinen ablehnenden Standpunkt vom Donnerstag aufgegeben und bot den Arbeitnehmervertretern eine 10prozentige Erhöhung der geltenden Lohnsätze ab 1. März an mit der Mahgabe, daß die Arbeitnehmer vorläufig auf eine vor Monaten gestellte Forderung verzichteten, die sich auf die Heberhöhung verschiedener Arbeitergruppen in höhere Lohnklassen erstreckte. Die Tarifkommission nahm zu dem Magistratsangebot sofort Stellung und kam nach eingehender Beratung zu dem Beschlusse, diesem zuzustimmen. Für die volljährigen männlichen Arbeiter gelten nunmehr folgende Höchstsätze (nach 4jähriger Dienstdauer erreicherbar):

1. Angelernte Arbeiter	0.84 M. pro Stunde
2. Angelernte Arbeiter	0.80 M. " "
3. Angelernte Arbeiter mit besonderer Tätigkeit	0.77 M. " "
4. Handwerker	0.63 M. " "

Für die volljährigen weiblichen Arbeiter gelten folgende Höchstsätze:

1. Angelernte Arbeiterinnen	0.58 M. pro Stunde
2. Angelernte " "	0.54 M. " "
3. Qualifizierte	0.62 M. " "

Die Frauen- und Kinderzulage beträgt nach wie vor je 3 Pfg. pro Stunde.

Die Gebührensatzung liegt 3 Pfg. unter den Stundenlohnsätzen.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Soziale Not und Geistlichkeit.

Die verschiedenen Kundgebungen der Geistlichkeit beide Konfessionen haben seitens der Unternehmer den lebhaftesten Widerspruch gefunden. Die entseelte Wirtschaft, die nur auf Geldverdienen eingestellte Zeitgeist, will von Berücksichtigung der sittlichen, kulturellen und sozialen Belange der Arbeitnehmer nichts wissen. In hundert Kundgebungen der Wirtschaftsführer, die sich mit den Produktionskosten befassen, ist auch öfters nicht eine einzige die diese Belange der Arbeiterchaft berücksichtigt. Um so lebhafter ist zu begrüßen, wenn die Vertreter der Kirchen sich durch die Proteste nicht abhaken lassen immer wieder zu sagen was ist. Nachstehend geben wir einige weitere Kundgebungen wieder.

Die im Gesellenhause zu Bochum am 2. März 1925 verkauften Pfarrer von 150 Pfarren der Welt, soweit diese zur Diözese Baderborn gehört, fühlen sich gedrängt

im Interesse der Seelsorge und des sozialen Ausgleiches auf die christlichen Grundgedanken der Nächstenliebe und Gerechtigkeit, wie sie die Enzyklika „*Rerum novarum*“ und die Weisungen der Fuldaer Bischofskonferenz zur Ausdeutung und Arbeitnehmer in gleicher Verbindlichkeit enthalten, aufs ernstlichste hinzuweisen.

Ohne Zweifel ist die heutige Lage des Arbeiters so, daß sein Einkommen den Anforderungen für Unterhalt, Wohnung und Familie durchaus nicht entspricht. In der Erkenntnis, daß das Wohl des Reichs und nicht die Gewinnung von Reichtum das Endziel der Wirtschaft ist und darum Hingebungswolle und treudige Mitarbeit der Arbeiterschaft auf die Dauer nicht entbehrt werden kann, ergeben sich für uns folgende Forderungen:

1. Einen Lohn, der es dem Arbeiter und seiner Familie ermöglicht, ein menschenwürdiges Dasein zu führen.

2. Eine Arbeitszeit und Sonntagsruhe, die ihm soviel Freiheit lassen, daß er seine religiösen, seine geistig-sittlichen und seine familiären Pflichten erfüllen kann.

3. Erhaltung der sozialen Fürsorge für den Arbeiter und seine Familie in Krankheit und Alter.

Zu diesen drei Punkten hat eine Konferenz der Geistlichen des Dekanats Menden folgenden vierten Punkt hinzugefügt:

4. „Vor dem staatlich anerkannten Erbschaftenminimum muß auch die Steuer halt machen, und zwar die staatliche sowohl als auch die Gemeindesteuer. Als Erbschaftenminimum für Frauen und Kinder mögen die Beträge gelten, die die Kriegsfolgsorge am Unterhaltungen zahlt.“

Deutsche Heimarbeitersstellung.

Vom 28. April bis 15. Mai wird in den Ausstellungshallen in Berlin am Lehrter Bahnhof eine deutsche Heimarbeitersstellung stattfinden. Die Ausstellung wird veranstaltet von allen Berufsverbänden, welche an der Besserung der Lage der Heimarbeiterschaft arbeiten, sowie von Ausstellern die für die Heimarbeiterschaft durch das Hausarbeitsgesetz errichteten Fachausstellungen. Die Leitung liegt in der Hand der Gesellschaft für Soziale Reform.

Seit Monaten sind die Gewerkschaften an der Arbeit um typische Ausstellungsgegenstände aus sämtlichen in Frage kommenden Berufen zusammen zu tragen. Es handelt sich nicht darum, einzelne besonders tüchtige Stücke oder einzelne besonders schön entlohnte Gegenstände zu zeigen, vielmehr lassen sich alle Aussteller angehen, ein möglichst objektives Bild der Zustände in der deutschen Heimarbeit zu geben. Durch solche Arbeit der Gewerkschaften, besonders durch den Einfluß des Gewerkschaftsvereins der Heimarbeitersinnen, wurde manch wesentliche Besserung erreicht. Es herrscht aber andererseits unter breiten Schichten der Heimarbeiterschaft großes Elend, das dringend der Abhilfe bedarf. Die Ausstellung will zur Aufklärung des Publikums dienen und wird hoffentlich die Grundlage für weitere Reformen bilden.

Wer hat Anspruch auf Tariflöhne? Alle Arbeitnehmer die in einem Betriebe beschäftigt sind, für den ein Tarifvertrag abgeschlossen ist. Wozu nennen sich die Gewerkschaften denn eine „soziale Organisation“, wenn sie nicht mal für die Druckberger bei der Zahlung der Verbandsbeiträge Lohn erhöhungen durchsetzen wollen. So behaupten die Inorganisierten, die gern auf Kosten ihrer organisierten Arbeitskollegen ihre Lage verbessern wollen.

Demgegenüber ist der wirkliche Rechtsstandpunkt ein anderer. Die „Baugewerkschaft“, das Organ unseres Bruderverbandes der Bauarbeiter berichtet darüber:

In Südbayern weigerten sich einige Unternehmer, die zuständigen Tariflöhne zu zahlen. Unsere Kollegen waren aber nicht gesonnen, auf ihr Recht zu verzichten. Da gütliche Verhandlungen nichts halfen, erhoben sie durch ihren Bezirksleiter Klage beim Gewerbegericht. Dieses erkannte dem Anspruch der Geschädigten in

vollstem Umfange als berechtigt an. So weit hat der Vorgang nichts Außergewöhnliches an sich. Eine überraschende Wendung trat ein, als es an die Erfüllung des Urteils ging. Einer der verurteilten Unternehmer verlangte nämlich Auslegung der Verbandsbücher. Warum auch nicht, Tarifliche Vereinbarungen werden von Organisationen zu Organisationen geschlossen und gelten folglich nur für die Organisationsangehörigen. Die „Bücherkontrolle“ fand also statt. Und siehe da, der einseitige Rechtspruch bekam nun auf einmal eine sehr verschiedenartige Auswirkung: Wer für die ganze in Frage kommende Zeit seine Mitgliedschaft im Verbandsnachweilen konnte, erhielt die volle Nachzahlung; wer später beigetreten war, einen entsprechend gekürzten Betrag. Wären Unorganisierte vorhanden gewesen, sie wären zweifellos leer ausgegangen.

Nur dann, wenn ein Tarifvertrag vom Reichsarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärt ist, — eine einfache Verbindlichkeitsklärung genügt nicht — ist für alle Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch auf den Tariflohn gegeben. Da aber, mit wenigen Ausnahmen, die Tarifverträge nur für verbindlich erklärt werden, haben die Gemeindearbeiter und Straßenbahner in der Praxis nur dann einen rechtlichen Anspruch auf den Tariflohn, wenn sie organisiert sind.

Arbeiterbewegung.

Sie ernten was sie säen.

Der Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz, wonach es einem Katholiken verboten ist, den freien Gewerkschaften, wegen ihres religionsfeindlichen Treibens, anzugehören, läßt die Genossen nicht zur Ruhe kommen. Auch der Verlehrsband, der ob seiner Sünden gegen die religiöse Neutralität alle Ursache hätte recht ruhig zu sein, tobt in seinen Organen förmlich vor Wut. Geradezu erheiternd wirkt es, wenn sie sich dabei auf das Gesetz der Freiheit berufen. Allerdings eine Freiheit wie sie sie auflassen.

Wie jede andere Vereinigung haben auch die christlichen Kirchen ihre Bestimmungen, genau wie jede Gewerkschaft ihre Satzungen. Wer diese nicht befolgen will, stellt sich entweder selbst freiwillig außerhalb der Gewerkschaft oder wird hinausgewiesen, genau so wie es bei den freien Gewerkschaften der Fall ist, die ebenfalls einer Reihe von kommunistischen Mitgliedern den Stuhl vor die Tür gekelt haben, weil sie sich den Verbandsatzungen nicht fügen wollten. Nachdem nunmehr die Kirche genau so handelt und ihren Angehörigen verbietet, bestimmten ihnen feindlich gesinnten Organisationen anzugehören jammert man über die Verletzung der Freiheit. Wenn nun zu den übrigen verschiedenen Organisationen, wie Freimaurerei usw., auch die freien Gewerkschaften zählen, so sollte man sich doch nicht aufregen. Sie ernten doch um nur, was sie an offener und geheimer Beschimpfung der christlichen Kirchen gesät haben. Oder glaubte man etwa, die moralische oder finanzielle Unterstützung der Freidenker- und Kirchenaustriftsbewegung durch die freien Gewerkschaften entspräche der religiösen Neutralität. Wirklich ein köstliches Bild von einem Jammerlappen der Feindschaft, heult und winselt, wenn er zur Verantwortung für sein Tun und Treiben herangezogen wird.

Der ideale Gewerkschaftsangehörige. Der Sekretär der Eisenbahn- und Hafenangestellten-Union (Kassand Harbour Seaman's Union) in Südafrika war einmal heftigen persönlichen Angriffen einiger seiner Mitglieder ausgesetzt. Einer seiner Verteidiger schlug daraufhin vor, zwecks Anstellung eines anderen Sekretärs folgendes Gehalt einzurufen: Gehalt ein Sekretär. Zur Neubesehung obigen Postens wird ein aufständiger, mit allen Mängeln gewachsener Mensch gesucht. Er muß auf eine lebenslange Erfahrung auf den Gebieten des Eisenbahnbetriebs zurückblicken können und gleichzeitig ein junger, tatkraftiger Draufgänger sein. Er muß bereit sein, achtzehn Stunden je Tag zu arbeiten und an allen

Sonn- und Feiertagen Versammlungen belzuwohnen. Sein Hauptinteresse muß auf die Erklämpfung des Achtstundentages für alle Eisenbahner gerichtet sein. Er muß außerordentliche Anlagen zum Vortraben besitzen, einer genauen Kenntnisse der Gesetze wie ein Rechtsanwalt haben. Ebenio muß er in der Lage sein, alle verwickelten Fragen sofort und schlagfertig zu beantworten. Er muß ein ausgesprochenes Journalistisches Talent besitzen und zur Herausgabe eines Fachblattes, in dem er alle Zeitungsbehauptungen und Korrespondenzen widerlegen soll, befähigt sein. Hierbei muß er darauf bedacht sein, die Mitglieder der Union zufriedenzustellen und den Arbeitgebern zu gefallen. Er muß gewärtig sein, ausgenüht, verleumdet und belogen zu werden, ohne daß er erwidern oder die erhaltene Liebe zurückgeben dürfte. Gleichzeitig muß er sich die Achtung aller bis zum letzten Strahlenungen zu sichern und zu wahren wissen. Jede gegen ihn erhobene Klage, komme sie von wem sie wolle, und sei sie anonym oder öffentlich, wird als äußerst belastend betrachtet. Bewerber müssen ferner befähigt sein, es bei jeder Streikbewegung dahin zu bringen, daß a) im Falle von Streiks unseren Hitzköpfen erlaubt wird als Führer aufzutreten, b) daß es diesen sogenannten Führern ermöglicht wird, zu entschlafen und zu feignen, daß sie einen solchen Standpunkt vertreten haben, c) daß in allen solchen Fällen der Bewerber allen Tadel auf sich nehmen und die ganze verräterische Geschichte vertuschen wird. Das Anfangsgehalt beträgt 10 Pfund monatlich, obgleich die Gewerkschaftsbewegung einen Mann braucht, der 1000 Pfund pro Jahr wert ist. Bewerber muß wissen, daß seine Fähigkeiten von jedem Mitglied für etwa 2½ Schilling den Monat beansprucht werden können. — Ob es nicht auch in Deutschland genug Leute gibt, welche auf die „Bongen“ schimpfen und in ihren Organisationen gerne nur solche Gewerkschaftsführer hätten, welche den oben genannten Anforderungen genügen können?

Wegewärter.

Renovierung der Bühne in der Provinz Westfalen. Einen Antrag die Löhne um 10 Pfennig pro Stunde zu erhöhen, hatte unser Verband der Provinzialverwaltung unterbreitet. Dieserhalb kam es am 13. März in Münster zur Verhandlung, die zu folgendem Ergebnisse führte. Ab 1. März werden die Löhne im besetzten Gebiet und im ersten Wirtschaftsgebiete, in allen Ortsklassen um 7 Pfg. pro Stunde, und im Wirtschaftsgebiete 2 um 6 Pfg. pro Stunde, ebenfalls in allen Ortsklassen erhöht.

Demnach betragen die Stundenlöhne ab 1. März 1925 im:

Ortskl.	Bef. Geb.	Wirtschaftgeb. I	Wirtschaftgeb. II
A	55 Pfg.	51 Pfg.	47 Pfg.
B	54 "	50 "	46 "
C	53 "	49 "	45 "
D	52 "	48 "	44 "

Die Frauen- und Kinderzulage bleibt in der bisherigen Höhe von je 3 Pfg. pro Stunde bestehen.

Des weiteren wurde vereinbart, daß bei Neuausschüttung von Dedern, überall dort, wo es von den Wärtern gewünscht wird im Afford zu arbeiten, dieses seitens der Bauämter gewährt werden soll. Der Affordlohn muß mindestens 25 Prozent höher sein als der jeweilige Tariflohn.

Die Kelleferung von Mänteln wird in diesem Jahre vorgenommen.

Betreffs der Ruhegeldordnung wurde vereinbart, daß der Grundlohn, nachdem die jeweilige Rente berechnet wird, ab 1. April d. J. nicht mehr $\frac{1}{2}$, sondern $\frac{1}{4}$ des Jahresarbeitsverdienstes beträgt. Dagegen bleiben die Prozentsätze in Höhe von 25—65 Prozent in der Spitze bestehen.

Die Berechnung der Rente gestaltet sich nach dem Lohnsatz des Wirtschaftsgebietes I, Ortsklasse A z. B. folgendermaßen:

Stundenlohn 51 mal 9 Stunden mal 20 Arbeitstage, davon $\frac{1}{2}$ sind 1032,75 M. Grundlohn. Hiervon erhält der Wärter nach:

Dienstjahr.	25%	40%	55%	65%	Jahres.
10	25%	v. 1032,75 M.	258,18		
20	40%	v. 1032,75 M.	413,10		
30	55%	v. 1032,75 M.	568,15		
37	65%	v. 1032,75 M.	671,20		

Die Jahresrente wird nach oben la abgerundet, daß sich bei Teilung durch 12, also bei der Monatsrente volle Markbeträge ergeben.

Eine Verbesserung der Ruhegeldordnung wurde seitens der Verwaltung auf unser Drängen hin, zugesagt.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Angelschl. Am 9. März hielt die hiesige Ortsgruppe die diesjährige Generalversammlung ab. Die ersten beiden Punkte der Tagesordnung, Jahres- und Rassenbericht wurde ohne Debatte angenommen. Im Punkt 3 sprach der Vorsitzende, Kollege Wähler, der bisherigen Vorstandschäft den Dank für die Mitarbeit im letzten Jahr aus. Auch von Seiten der Mitglieder wurde dem Vorstand volle Anerkennung für seine Tätigkeit ausgesprochen. Bis auf den Schriftführer, der um Entlastung bat, wurde die alte Vorstandschäft wiedergewählt und zwar als erster Vorsitzender Kollege Wähler, Kassierer Kollege Wagner, Schriftführer Kollege Kegelmeier. Zum Schluß gab der Vorsitzende noch die Einkünfte bekannt und schloß die Versammlung mit dem Wunsch, die Ernte dem Verbands bewahren zu wollen.

Langgriech. Unserem Verbands ist es durch 2 Versammlungen gelungen, eine Ortsgruppe der Pfundarbeiter zu errichten. Den auf christlichem und bürgerlichem Boden stehenden Kollegen war es innerlich nicht mehr wohl im freien Verbands. Sie führten besonders Klage darüber, daß in ihrem bisherigen Verbands alles vernachlässigt würde, bezüglich der Erfassung der Beiträge sowohl, wie der Vertretung ihrer Interessen. Unser Verbands wird es sich angelegen sein lassen, die Belange der dortigen Kollegen zu wahren.

Büchertisch.

Die genossenschaftliche Gemeinwirtschaft. Von Ebneth und Reutier. Dr. E. H. Heberleht und eingeleitet von Prof. Dr. August Müller. Gabelsberger, G. Meyer's Buchdruckerei (Wtlg. Verlag) 1924.

Die Genossenschaftsbewegung der Konsumenten. Von E. und H. Heberleht. Ueberleht von Dr. F. Cassan, mit Vorwort von Prof. Dr. F. G. Gabelsberger, G. Meyer's Buchdruckerei (Wtlg. Verlag) 1924.

Diese beiden Hefte der „Sozialen Organisationen der Gegenwart“ behandeln das Genossenschaftswesen in England mit einer Gründlichkeit, die dem Fachmann Mut macht und den Fernstehenden begeistert. Der deutsche Praktiker des Genossenschaftswesens, Prof. Müller hat als Beobachter und Ueberlehter seine Zeit für eine gute Sache geopfert. Das Hauptproblem, die Grund- und Bodenrente sowie die Beziehungen zwischen den Konsumenten- und Produzenten-demokratie werden eingehend erörtert. Auch der Wiltenssozialismus wird unter die Lupe genommen und der ihm zugrunde liegende Gedanke der Arbeiterkontrolle besonders betont. Die Kapitel „Der Konsumenten-“ „Die genossenschaftlichen Angestellten und Arbeiter“ und „Die Wirkung des Krieges auf die Konsumentenbewegung“ sollte jeder Gewerkschaftler und Beamte gelesen haben. Darum empfehlen wir beide Hefte.

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Heinr. Hed. Nees u. Nth.	13. 3. 25
Jos. Neudheim, Köln	19. 3. 25
Wth. Bahls, Köln	20. 3. 25
Theodor Gütten, Alene	22. 3. 25
Eduard Auhrort, Düsseldorf	24. 3. 25

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:
E. C. I. d. m. a. n. n. Köln, Beuelerwall 9.
Druck: Hoffmann-Berlag, Köln, Domstraße 6.